



vhs im Zweckverband Kommunale Bildung, Griesstr. 27, 85567 Grafing

Förderverein Volkshochschule Grafing e.V.

Herzog-Heinrich-Str. 13
85567 Grafing

in Kopie an Dr. Jörg Walter und den erweiterten Vorstand

Volkshochschule
im Zweckverband
Kommunale Bildung
Griesstr. 27

85567 Grafing b. München

Telefon 0 80 92 / 81 95-0

Telefax 0 80 92 / 81 95-55

E-Mail info@vhs-grafing.de

Internet www.vhs-grafing.de

Grafing, den 04.12.2024

Abmahnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mahnen wir den Förderverein Volkshochschule Grafing e.V. als Verbandsmitglied des Zweckverbands Kommunale Bildung aufgrund der Verletzung der Satzung des Zweckverbands ab.

Die konkrete Verletzung besteht in der Abhaltung der eigenständigen Veranstaltung des Vortrages "Medien und Macht" ohne Genehmigung der Leitung der Volkshochschule oder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

Zu eigenständigen Veranstaltungen außerhalb des Programmangebots der vhs ist der Förderverein nicht berechtigt. Er hat lediglich eine unterstützende und beratende Funktion zu Gunsten der vhs.

Nach § 14 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes ("Satzung ZV") trägt die Leitung der Volkshochschule die Verantwortung für die pädagogische Gestaltung der Volkshochschularbeit, wozu auch die Lehr- und Veranstaltungspläne sowie die Verpflichtung der Dozenten und Referenten gehören. Zu den Aufgaben der Leitung gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit (§ 14 Abs. 3 Satzung ZV). Nach § 9 Abs. 2 Nr. 10 Satzung ZV ist zudem die Verbandsversammlung zuständig für die Verabschiedung der Grundzüge des Programmangebots von Volkshochschule und Musikschule und der jeweiligen Programmentwicklungen sowie für die Entscheidung über die strukturelle Erweiterung des Bildungsprogramms (z. B. Aufnahme neuer Aufgabenfelder in das Programm, wesentliche Ausdehnung des Bildungsangebotes in neue Veranstaltungsorte, Sonderveranstaltungen), wenn dies kurz- oder mittelfristig zu wirtschaftlichen Belastungen der Volkshochschule oder Musikschule führt. Die Verbandsversammlung ist nach § 2 Nr. 12 der Geschäftsordnung für den VHS-Zweckverband zuständig für die Verabschiedung des Programmes der Volkshochschule.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung des Fördervereins ("FöV-Satzung") bezweckt der Förderverein die Pflege der Volksbildung und die ideelle sowie materielle Förderung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung bei der Zweckverbands-VHS Ebersberg-Grafing-Kirchseeon-Markt Schwaben. In § 2 Abs. 2 FöV-Satzung sind die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks geregelt, welche dem Förderverein zustehen. Diese enthalten aufgrund der Zuständigkeitsregelung der vorrangigen Satzung ZV lediglich unterstützende Handlungsmöglichkeiten (Beratung des Leiters

der VHS; Vorschläge und Anregungen; Unterstützung des Leiters der VHS). Hierunter fällt die eigenständige Durchführung von Veranstaltung nicht. Eine solche Befugnis lässt sich auch nicht aus der allgemeinen Beschreibung in § 2 Abs. 1 FöV-Satzung herauslesen.

Eine solche Zuständigkeitsabgrenzung hin zum Zweckverband ist auch im Hinblick auf die Regelung der Nr. 2.1.3.1 S. 6 und 7 der Verwaltungsvorschrift zum BayEbFöG nötig. Demnach müssen Einrichtungen der Erwachsenenbildung die zentralen Bildungsprozesse in ihren Händen halten, die Planung und Konzeption von Veranstaltung der Erwachsenenbildung sowie deren tatsächliche Umsetzung und Auswertung verantworten. Sie müssen über die Veranstaltungs- und Programmverantwortung verfügen. Auch der Gesetzgeber betont also die Zuständigkeit der vhs für die Planung und Durchführung von Bildungsangeboten. Bei weiterem Missachten durch den Förderverein bestehen erhebliche Risiken für die Förderung der vhs und demnach für ihre finanzielle Grundlage.

Verstärkt wird die Pflichtverletzung durch die bewusste und vorsätzliche Vorgehensweise der für den Förderverein handelnden Personen. Vor Durchführung der Veranstaltung fragte der damalige amtierende 1. Vorsitzende des Fördervereins Dr. Jörg Walter bei der Leitung der vhs nach, ob eine solche Veranstaltung durch die vhs oder den Förderverein ausgerichtet werden könnte. Dieses Vorhaben wurde von der zuständigen Leitung der vhs ausdrücklich abgelehnt. Trotzdem führte der Förderverein die Veranstaltung durch.

Wir fordern Sie hiermit auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Verstöße in Zukunft zu verhindern.

Wir weisen darauf hin, dass wir uns im Falle einer erneuten Verletzung der Zuständigkeitsregelungen der Satzung ZV gezwungen sehen, ein Ausschlussverfahren nach § 44 KommZG einzuleiten, da dem Zweckverband eine Fortdauer der Mitgliedschaft des Fördervereins im Zweckverband nicht mehr zuzumuten wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Proske

Verbandsvorsitzender